

nostrae secundum legem ad-
venit cum mancipiis terris
cultis et incultis vineis¹
pratis pascuis exitibus et red-
ditibus — —.

fidiam amisit atque² in ius
potestatis nostrae secundum
legem advenerunt. Has ita-
que res cum mancipiis domi-
bus aedificiis terris cultis et
incultis silvis pratis pascuis
— — exitibus et regressi-
bus — —.

Ist es nun unter den gegebenen Umständen wirklich glaublich, dass der genannte Rato = Rapoto — denn dass hier derselbe Mann gemeint sein solle, wird jetzt auch in den Regesten angenommen — zugleich Güter im Worms- und im Donaugau besessen habe, ist es nicht vielmehr im Zusammenhang mit dem bereits bemerkten Zahlenfehler auch hier wahrscheinlicher, dass der Wunsch Bodmanns, eine alte Ueberlieferung für die Orte Lorch und Bingen und den dort betriebenen Weinbau zu besitzen, die Ursache zur Herstellung dieser Fälschung bildete? Ich glaube, dass das vorhandene Beweismoment völlig ausreicht, um im Zusammenhang mit dem übrigen die Fälschung als sicher feststehend betrachten zu dürfen.

3.

Das Diplom Heinrichs III. für Mainz (Stumpf 2374).

Unter der Bezeichnung 'abermahls eine uralte Nachricht von Messen in Deutschland' druckt Bodmann, Rheing. Alterth. S. 200 eine 'noch ungedruckte im Domkapit. Archiv befindliche' Urkunde Heinrichs III.³, in der er dem Erzbischof Bardo von Mainz einen beliebigen Markt verleiht. Der Vergleich mit dem um einen Tag jüngeren DH III. St. 2373 bringt indessen auch hier die Fälschung zu Tage. Und zwar benutzt Bodmann den Abdruck dieses Diploms bei Matthaeus, De rebus Ultraiectinis (2. Aufl. 1740, S. 120⁴). Fehlt hier im Anschluss an die Ueberlieferung

1) Man beachte hier die Einschiebung des 'vineis' für 'silvis' der Vorlage. 2) Dies 'atque' ist wohl verlesen für 'et quae', da ein Nominativ zu 'advenerunt' gehört, vgl. dazu Bodmanns Text. 3) Der Abdruck sucht durch Angaben über das Siegel u. s. w. auch hier den Eindruck zu erwecken, als ob das Original zu Grunde liege. 4) Bodmann benutzte, wie jüngst Herbert Meyer für das sog. Rheingauer Landrecht nachgewiesen hat (vgl. N. A. XXIX, 657 N. 1), auch hier vermuthlich die erste Auflage von 1690. Sie ist mir indessen nicht zur Hand und hier auch nicht weiter von Bedeutung.